



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.346/0008-I 7/2008

Bundesministerium für Finanzen
Abt. III/5
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Dr. Maria Wais
*Durchwahl: 2134

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Bankwesengesetz geändert werden.

Zu BMJ-B20.346/0008-I 7/2008

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. November 2008 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 78 Abs. 8 WAG:

Für § 78 Abs. 8 WAG schlägt der Entwurf vor, dass die Wertpapierfirmen die Kunden auf die Publikation der gesetzlichen Interessenvertretung der Finanzdienstleister über marktübliche Provisionen und Entgelte der Wertpapierfirmen hinzuweisen haben. Zu diesem Zweck soll die gesetzliche Interessenvertretung der Finanzdienstleister die marktüblichen Provisionen und Entgelte der Wertpapierfirmen regelmäßig erheben und publizieren. Das mit diesem Vorschlag verfolgte Ziel, die mit überhöhten Provisionen verbundenen Risiken durch mehr Transparenz zu bekämpfen, ist gewiss nachvollziehbar und zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Justiz macht – nach Rücksprache mit dem Bundeskartellanwalt - aber auf zwei Umstände aufmerksam:

Erstens kann die regelmäßige Erhebung und Veröffentlichung „marktüblicher“ Provisionen und Entgelte durchaus auch den Effekt haben, dass der Preiswettbewerb zwischen den Wettbewerbern beeinträchtigt wird und das Preisniveau tendenziell steigt.

Zweitens könnte der für § 78 Abs. 8 WAG vorgeschlagene Wortlaut den Tatbestand des kartellrechtlich verbotenen "abgestimmten Verhaltens" (Art 81 Abs 1 EGV, § 1 Abs 1 KartG 2005) erfüllen. Das "abgestimmte Verhalten" schließt alle Formen des Informationsaustausches von Mitbewerbern ein, mit denen die Konkurrenten die Ungewissheit über ihr zukünftiges Wettbewerbsverhalten (darunter auch Rabatte, Provisionen etc.) verringern oder beseitigen. In besonderer Weise problematisch ist nach der ständigen Rechtsprechung der Europäischen Gerichte ein solcher die Markttransparenz künstlich erhöhender Informationsaustausch, wenn er sich auf Preise bezieht und so rechtzeitig erfolgt, dass Wettbewerber ihre Preispolitik darauf abstimmen können (z. B. EuG Rs T-4/89 - *BASF/Kommission*). Dieser Informationsaustausch kann zwischen Unternehmen direkt erfolgen, aber auch über Unternehmensverbände, Interessensvertretungen etc. Die laut Entwurf für diese Informationstätigkeit vorgeschlagene "gesetzliche Interessenvertretung" ist aber jedenfalls als "Unternehmensvereinigung" im kartellrechtlichen Sinne (Art 81 Abs 1 EGV bzw. § 1 Abs 1 KartG 2005) anzusehen.

Die vorgesehene Erhebungs- und Publikationstätigkeit sollte daher aus kartellrechtlicher Sicht nicht von einer "Unternehmensvereinigung" im kartellrechtlichen Sinne, sondern allenfalls von einer Behörde, wie etwa die FMA, wahrgenommen werden. Diese könnte sich darauf beschränken, im Sinne der Praxis der Wettbewerbsbehörden für Honorarempfehlungen etc. bloß Bandbreiten für marktübliche Entgelte zu publizieren.

Diese Stellungnahme wird im Wege elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

14. Jänner 2009
Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Katharina Popp

Elektronisch gefertigt

